

WASSERRECHTSVERFAHREN

A5 NORD AUTOBAHN

Abschnitt Schrick - Poysbrunn

km 23,7+27,855 – km 48,4+60.000

FACHGUTACHTEN ZUR PROJEKTÄNDERUNG RASTPLÄTZE EBERSDORF UND WILFERSDORF OBERFLÄCHEN UND GRUNDWASSER

Verfasser: **DI Wolfgang STUNDNER**
Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
A 1130 Wien, Steinklammergasse 21

Berücksichtigte weitere Fachgutachten:
Fachgutachten: Gewässerökologie und Fischerei

Wien, 13. Jänner 2020

Auftraggeber:
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
GRUPPE WIRTSCHAFT, SPORT UND TOURISMUS
ABTEILUNG ANLAGENRECHT
LANDHAUSPLATZ 1, 3109 Sankt Pölten

INHALT

1	ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	3
1.1	Auftragserteilung	3
1.2	Untersuchungsraum und generelle Projektbeschreibung	3
1.3	Verwendete Unterlagen	4
2	BEFUND	4
2.1	Vorfluter	4
2.2	Grundwasser	5
2.3	Bemessungsniederschläge:.....	6
2.4	Geländemodellierung Liechtenstein.....	6
2.5	Wirtschaftswege:	6
2.6	Ableitung Hangwässer	6
2.7	Sammlung und Ableitung Oberflächengewässer	6
2.8	Ver-/Entsorgung der Infrastruktureinrichtungen	7
3	GUTACHTEN	8
3.1	Beweisthemen der Behörde:.....	9

1 ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Für das Bauvorhaben Teilabschnitt der A5 Nord/Weinviertel Autobahn von Schrick bis Poysbrunn, km 23,728 – km 48,460 wurde nach den Bestimmungen des UVP-Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Das darin im Auftrag der Behörde erstellte Teilgutachten Nr. 09 Oberflächengewässer vom 25.10.2006 und die Teilgutachtensergänzung vom 10.09.2012 zur Projektänderung 2011 behandeln die umweltrelevanten Aspekte des Vorhabens aus der Sicht des Fachgebietes. Die darin zur Erlangung der Umweltverträglichkeit geforderten Maßnahmen sind im Gutachten, das der Wasserrechtlichen Genehmigung des Vorhabens zugrunde lag, berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieser Genehmigung und den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere den Ergebnissen der Prüfung der geringfügigen Abweichungen dazu, erfolgt die Erstellung des vorliegenden Gutachtens.

1.1 Auftragserteilung

Das vorliegende Fachgutachten wurde im Auftrag des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus, Abteilung Anlagenrecht im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens erstellt.

1.2 Untersuchungsraum und generelle Projektbeschreibung

Das Projektgebiet, auf dem die neuen Rastplätze Ebersdorf und Wilfersdorf errichtet werden sollen, befindet sich auf der A5 Nord/Weinviertel Autobahn bei ~ AB-km 37,2 zwischen den beiden Vollanschlussstellen Poysdorf Süd und Großkrut. Es liegt in der Gemeinde Wilfersdorf welche im Politischen Bezirk Mistelbach und Bundesland Niederösterreich liegt.

Die ggst. Projektänderung (PÄ) umfasst die geplante Errichtung der Rastplätze Ebersdorf (östlich der A5) und Wilfersdorf (westlich der A5) auf der A5 Nord/Weinviertel Autobahn, AB-km 37,2. Der Rastplatz Ebersdorf soll 23 PKW-Stellplätze, 53 LKW-Stellplätze, 3 behindertengerechte PKW-Stellplätze, 5 Motorrad-Stellplätze und 3 Stellplätze für Caravans und Busse beinhalten. Der Rastplatz Wilfersdorf soll 23 PKW-Stellplätze, 56 LKW-Stellplätze, 3 behindertengerechte PKW-Stellplätze, 5 Motorrad-Stellplätze und 3 Stellplätze für Caravans und Busse beinhalten. Die Rastplätze werden jeweils im Bereich PKW-Parkplatz mit einer vollständig unterkellerten Infrastrukturzeile samt sanitären Einrichtungen und im Ausfahrtsbereich mit einer WC-Anlage „Mini+“ ausgestattet. Der gesamte Baustellenbereich erstreckt sich von AB-km 37,0+00 bis AB-km 37,4+40.

Die Rastplätze entsprechen der ASFINAG Leitplanung, die eine Vereinheitlichung der Rastplätze in ganz Österreich schafft.

Die geplanten Bauflächen werden derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche / Ackerbau genutzt. Das Gelände fällt von westlicher in östlicher Richtung mit rund 5° ab. Die A5 Nord/Weinviertel Autobahn verläuft in diesem Bereich von Süden nach Norden. Rund 180 m östlich der A5 verläuft der Furtenbach in südliche Richtung. Im erweiterten Projektgebiet befinden sich mehrerer Wirtschaftswege sowie Windschutzgürtel.

Folgende Grundstücke in der KG Ebersdorf an der Zaya (15006) werden durch die Projektänderung im erhöhten Ausmaß beansprucht:

GST-NR: 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1365 und 1366.

1.3 Verwendete Unterlagen

Die folgenden Unterlagen werden im technischen Bericht (Einlage 1.1.1) angeführt und wurden von der Konsenswerberin zur Erstellung des Wasserrechtlichen Einreichoperates 2013 verwendet:

- A5 Nord Autobahn, Schrick – Poysbrunn, Rastplätze Ebersdorf und Wilfersdorf, Wasserrechtliches Einreichprojekt 2019
- Einschlägige Normen, Richtlinien und Regelwerke (RVS, ATV und dgl.) sowie Dienstanweisungen des BMVIT
- Bemessungsniederschläge, Hydrographischer Dienst in Österreich (eHyd)
- Abfluss Oberflächengewässer – Hochwasserkennwerte – Amt der NÖ Landesregierung Abteilung BD3 - Hydrologie und Geoinformationen, 2.April 2012
- Abflussdaten Vorfluter, Amt der NÖ Landesregierung Abteilung BD3 - Hydrologie und Geoinformationen, 18.Juli 2012
- ÖWAV – Regelblatt 35, Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer (2019)
- ÖWAV - Regelblatt 45, Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund (2015)
- RVS 04.04.11 – Gewässerschutz an Straßen (Jänner 2011 bzw. Entwurf 2019)
- Begehungen des Projektgebietes
- Besprechungen mit dem Auftraggeber und mit dem Planungsteam
- Leitfaden Versickerung chloridbelasteter Straßenwässer (bmvit, Juli 2019)
- Leitfaden Einleitung chloridbelasteter Straßenwässer in Fließgewässer (bmvit, Juli 2019)

2 BEFUND

An der A5 Nord Autobahn wird bei km 37,2 je Richtungsfahrbahn ein neuer Rastplatz errichtet.

Die Situierung beider Rastplätze erfolgt im Entwässerungsabschnitt 2.4. Die Straßenwässer dieses Bereiches werden in der Gewässerschutzanlage (GSA) 2.4 gereinigt und im Sommer in den nebenliegenden Furtenbach geleitet. Die Winterwässer werden im Absetzbecken retendiert und nach deren Reinigung in die Zaya abgeleitet.

2.1 Vorfluter

Die Rastplätze liegen zur Gänze im Einzugsgebiet der Zaya. Charakteristisch für diesen Raum sind kleine, meist nicht ständig wasserführende Bäche und Runsen. Als ständig wasserführender, größerer Bach ist lediglich die Zaya zu nennen.

Ausgewiesene Wasserkörper (OWK gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP):

Gewässer:
Zaya
Furtenbach

Wasserkörpernummer:
501530017
–

Zaya:

Gerinne: Zaya
Vorfluter: March - Donau
Profil: vor Einmündung des Eibesthalbaches
Einzugsgebietes: ca. 290 km²
MQ = ≈ 440 l/s
MQ_{Winter} = ≈ 470 l/s
HQ₁₀₀ = $\approx 37,6$ m³/s
HQ₅₀ = $\approx 27,0$ m³/s
HQ₃₀ = $\approx 21,2$ m³/s
HQ₁₀ = $\approx 12,6$ m³/s
HQ₅ = $\approx 9,0$ m³/s
HQ₁ = $\approx 4,2$ m³/s

Furtenbach:

Gerinne: Furtenbach / Ebersdorferbach
Vorfluter: Zaya – March - Donau
Profil: ca. 2,5 km oberhalb der Mündung
Einzugsgebiet: $\sim 2,30$ km²
MQ = ≈ 3 l/s
MQ_{Winter} = ≈ 3 l/s
HQ₁₀₀ = $\approx 6,1$ m³/s
HQ₅₀ = $\approx 4,4$ m³/s
HQ₃₀ = $\approx 3,4$ m³/s
HQ₁₀ = $\approx 2,0$ m³/s
HQ₅ = $\approx 1,4$ m³/s
HQ₁ = $\approx 0,6$ m³/s

2.2 Grundwasser

Zur Beurteilung der Grundwasserverhältnisse stehen die Messergebnisse zu insgesamt 16 Pegelmessstellen, die im Rahmen der Erkundungsarbeiten 2004 und 2010 errichtet worden sind, zur Verfügung. Auf Basis dieser Messergebnisse bzw. des festgestellten Schwankungsrahmen der Grundwasserdruckniveaus sind für die geplanten Objekte und Becken Bauwasserstände sowie Bemessungsniveaus zum Grundwasser definiert worden. Als Bauwasserstand wurde dabei das HGW (höchstes bisher beobachtetes

Grundwasserdruckniveau) herangezogen. Als Bemessungsniveau zum Grundwasser wurde ein „maximal möglicher“ Grundwasserhochstand, unter Berücksichtigung des bisher beobachteten Grundwasserschwankungsrahmens abgeschätzt.

Das Grundwasserdruckniveau wurde im Umfeld des Furtenbaches auf ca. Kote 193,9 m ü.A. (Abschnittsbeginn) bzw. zwischen ca. Kote 205,3 m ü.A. und ca. 205,9 m ü.A. beobachtet.

2.3 Bemessungsniederschläge:

Folgende Niederschlagsmengen wurden zur Bemessung der Anlagen verwendet

Gitterpunkt 1912:

- Wiederkehrzeit 1 Jahr 15 Minuten = 7,9 mm
 - Wiederkehrzeit 5 Jahre 15 Minuten = 15,1 mm
- Regenspende: Umrechnung von mm in l/s.ha
- 7,9 mm / 15 Minuten: $(7,9 \times 10000) / (15 \times 60) = 87,8 \text{ l/s.ha}$
 - 15,1 mm / 15 Minuten: $(15,1 \times 10000) / (15 \times 60) = 167,8 \text{ l/s.ha}$

2.4 Geländemodellierung Liechtenstein

Die Geländemodellierung Liechtenstein, bestehend aus den Grundstücken 695 und 2694, erstreckt sich südlich der A5 bei der ASt. Poysdorf Süd bzw. östlich der B7. Die Geländemodellierung weist gesamt eine Fläche von 550.000 m² auf, wird westlich von der B7 Brünner Straße, und östlich vom Scherrunsengraben begrenzt und wurde im Zuge der Errichtung der A5 Nord A so errichtet und genehmigt, dass durch die überschüssigen Erdmassen aus den Baulosen der A5 die Geländeoberflächen für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung verbessert wurde. Im westlichen Bereich der Geländemodellierung werden auf einer noch nicht fertiggestellten Fläche von ca. 178.000 m² die anfallenden Überschussmassen aus der Errichtung der Rastplätze verbracht und eingebaut.

2.5 Wirtschaftswege:

Im Anschluss an den Rastplatz West soll entlang der Grundgrenze ein insgesamt 430 m langer Wirtschaftsweg mit 3,50 m Breite errichtet werden. Im Bereich der Steigstrecken (Steigung >5,5 %) dieses Weges wird die Fahrbahn mittels Asphalt befestigt.

2.6 Ableitung Hangwässer

Um die aus dem Hangbereich westlich des Rastplatzes West andringenden Niederschlagswässer schadlos abzuleiten, ist im Anschluss an der Grundgrenze eine 1,5m breite Mulde vorgesehen. Diese wird vom Hochpunkt weg in nördlicher Richtung direkt, in südlicher Richtung über eine Ausleitungsmulde entlang des Wirtschaftsweges in den Furtenbach abgeleitet.

2.7 Sammlung und Ableitung Oberflächengewässer

Es werden in der Betriebsphase 5,4 ha und in der Bauphase zusätzliche 5.000m² derzeit vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht.

Die im Bereich des neuen Rastplatzes anfallenden Oberflächenwässer werden über Einlaufschächte und Rohrleitungen gesammelt und in einer zentrale Gewässerschutzanlage

südöstlich des RP Ebersdorf gesammelt und gereinigt. Die Ableitung der Oberflächenwässer des RP Wilfersdorf in die Gewässerschutzanlage erfolgt über eine neue Autobahnquerung im südlichen Bereich der Rastplätze. Die hydraulische Bemessung der Rohrkanäle erfolgt auf ein 5-jährliches, 15-minütiges Niederschlagsereignis.

Die neu zu errichtende Gewässerschutzanlage zu den Rastplätzen (GSA RP) wird als zweistufige Anlage mit Absetz- und Filterbecken errichtet. Beim Betrieb der Absetz- und Filterbecken wird aufgrund der Chloridbelastung durch Streumittel zwischen Sommer- und Winterbetrieb unterschieden.

Die im Sommerbetrieb anfallenden gereinigten Straßenwässer mittels 2 x DN600–Rohrleitungen zur Ausleitung der GSA 2.4 geführt. Dort wird der im Verlauf der Ausleitung für den Sommerbetrieb bestehende Schacht durch einen neuen Schacht ersetzt, über den zukünftig beide Ausleitungen (GSA 2.4 und GSA RP) gemeinsam in den Furtenbach erfolgen. Ergänzend wird der bestehende Auslauf der Ausleitung der GSA 2.4 in den Furtenbach an die höheren Wassermengen angepasst (nunmehr DN 800).

Im Winterbetrieb (November – März) werden die gesammelten Niederschlagswässer des im Absetzbecken (ohne Freibord: 374 m³) der Gewässerschutzanlage zurückgehalten. Dieses kann im Winterbetrieb, bei einer Drosselmenge von 1,0 l/s den Bemessungsregen (1-jährlich, 15-minütig) zurückhalten. Berücksichtigt man das Volumen inklusive Freibord (659 m³) so kann auch ein 5-jährliches, 10-minütiges Regenereignis rückgehalten werden. Damit werden die Vorgaben der RVS 04.04.11, Gewässerschutz an Straßen, zur Verhinderung eines Verschlämmens des Bodenfilters erfüllt.

Die Niederschlagswässer werden dann über eine Drossel (Schieber) in den Filterteil der Anlage abgeleitet, wo sie über den Bodenfilter gereinigt werden und danach über Freispiegelkanäle in die östlich der Haupttrasse der A5 Nord/Weinviertel Autobahn verlaufende, in die Zaya entwässernde Winterwasserleitung eingeleitet.

Die bestehende Winterwasserleitung wird ab dem Schacht S47, situiert am Süden des Rastplatz Ebersdorf Ost, nach Süden bis zur Zaya als Freispiegelkanal geführt. Der Winterwasserkanal leitet die Winterwässer der Gewässerschutzanlagen GSA 2.4 bis 2.7 und GSA 2.10 bis 2.12 bzw. in weiterer Trassenfolge ab Schacht S33 auch die Winterwässer der GSA 2.1 bis 2.3 in die Zaya ab.

2.8 Ver-/Entsorgung der Infrastruktureinrichtungen

Zur Wasserversorgung der WC-Anlagen mit Waschgelegenheit ist ein Anschluss an das bestehende Wasserleitungssystem der Gemeinde Ebersdorf an der Zaya vorgesehen. Die anfallenden Schmutzwässer der WC-Anlagen werden in einem Freispiegelkanal in das etwa 3.000 m entfernte bestehenden Kanalsystem von Ebersdorf an der Zaya abgeleitet.

Gemäß Einreichprojekt erfolgt durch die Errichtung sowie den Betrieb der Rastplätze kein Eingriff in das Grundwasser.

3 GUTACHTEN

Die Errichtung der Rastplätze Ebersdorf West und Ost erfolgt im Einzugsgebiet des Furtenbachs, einem linksufrigen Zubringer der Zaya. In diesem Bereich erfolgt die Entwässerung der A5 Nord Autobahn über die Gewässerschutzanlage 3.4 (A5 km km 36,983 bis km 37,514). Ein maßgeblicher Eingriff in die bestehende Straßenentwässerung ist durch die Errichtung der Rastplätze nicht gegeben, die Entwässerung dieser Plätze soll über eine eigene Gewässerschutzanlage erfolgen. Die Dimensionierung dieser Gewässerschutzanlage erfolgt nach der aktuellen RVS 04.04.11. Damit ist gewährleistet, dass eine dem Stand der Technik entsprechende Reinigung der am Rastplatz anfallenden Straßenwässer erfolgt.

Durch die Errichtung der Rastplätze sowie der GSA RP wird nicht in den Hochwasserabflussbereich (HQ30) des Furtenbachs eingegriffen.

Die wasserrechtlich bewilligten Einleitmengen der gereinigten Straßen- bzw. Niederschlagswässer in den Furtenbach aus GSA 2.4 werden aufgrund der zusätzlichen Einleitmengen aus der GSA RP Ebersdorf, im Sommerbetrieb geringfügig erhöht. Belief sich der Konsens für die Sommerwässer aus der GSA 2.4 (Nr. 20) bislang auf 7,0 l/s, so sollen zukünftig gesamt 17 l/s ausgeleitet werden. Zur Ableitung der Winterwässer erhöht sich die in die Zaya abzuleitende Wassermenge auf 1l/s.

Mit den vorgelegten Einreichunterlagen wird auch nachgewiesen, dass die Niederschlagswässer auf die Rastplätze schadlos in den Furtenbach abgeführt werden können. Eine maßgebliche Erhöhung der Hochwasserabflüsse in diesem Gerinne ist durch die Errichtung der Rastplätze nicht zu erwarten, demgemäß ist auch keine Beeinträchtigung fremder Rechte im Starkregenfall zu erwarten.

Bauphase: Die Einhaltung jener Auflagen, die zum Schutz der Baustelle bzw. des Gewässers für die Bauabwicklung im Wasserrechtsbescheid zur A5 Nord A als zwingend erforderlich vorgeschrieben wurden, sind auch im Rahmen der Realisierung dieser Projektoptimierung einzuhalten. Überwacht wird diese Einhaltung durch die zum Vorhaben bestellte Wasserrechtliche Bauaufsicht. Damit ist gewährleistet, dass auch in der Bauphase keine nachteilige Veränderung des Oberflächen- und Grundwassers zu erwarten ist.

Ein maßgeblicher Eingriff in das Grundwasser ist sowohl in der Bauphase, wie auch in der Betriebsphase nicht zu erwarten. Demgemäß sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Der zur Errichtung der Rastplätze erforderliche Bodenaushub wird auf die Geländemodellierung Liechtenstein verbracht und eingebaut. Diese Geländemodellierung war bereits Teil des UVP - Projektes und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Projektänderung.

RESÜMEE

In der Betriebsphase erfolgt eine Sammlung und eine dem Stand der Technik entsprechende Reinigung aller Niederschlagswässer aus den befestigten Vorhabensbereichen.

Die in der Bauphase aus den Baubereichen anfallenden Niederschlagswässer werden entsprechend den Maßnahmenforderungen aus dem UVP Verfahren bzw. Wasserrechtsverfahren gereinigt und ordnungsgemäß wiederversickert bzw. abgeleitet.

Eine Versickerung von allfällig verunreinigten Wässern ist nicht geplant, demgemäß sind auch qualitative Einflüsse auf das Grundwasser auszuschließen. Demgemäß ist eine merkliche Beeinflussung von bestehenden Brunnen und Quellen im Grundwasserabstrom des Vorhabens auszuschließen.

Die Abflussverhältnisse im Furtenbach werden durch das Vorhaben nicht maßgeblich verändert. Ebenso erfolgt kein Eintrag von ungereinigten Wässern in dieses Gerinne.

3.1 Änderung von Konsensen

Nr.	Beschreibung	Parz.Nr.	KG	Anmerkung	Einleitmenge
20	Einleitung von gereinigten Straßenwässern in den Furtenbach	1351, 1352, 1353, 1394	Ebersdorf	Einleitung der Sommer- und Winterwässer Becken 2.4 in den Furtenbach	7 l/s Sommer, 0,5 l/s Winter
	Becken 2.4	1393, 1353, 1394	Ebersdorf	max. Zufluss beim Bemessungsereignis: 273 l/s	km 36,920
	Ableitungskanal DN 500 in den Furtenbach	1351, 1352, 1353, 1394	Ebersdorf		

Es besteht ein Konsens zur Ableitung der Straßenwässer beider Richtungsfahrbahnen des Bereichs A5 Nord Autobahn Abschnitt Schrick – Poysbrunn km 36,983 bis km 37,514.

Im Sommerbetrieb werden die in der Gewässerschutzanlage 2.4 gereinigten und retentierten Wässer über eine Sommerdrossel mit maximal 7 l/s in den Furtenbach abgeleitet.

Durch die Einleitung der Niederschlagswässer der Rastplätze über die GSA RP erhöht sich die gegenständliche Konsensmenge für Sommerwässer von 7,0 l/s auf 17 l/s.

Dieser Erhöhung ist aus fachlicher Sicht zuzustimmen, eine maßgebliche Änderung der Vorflutverhältnisse im Furtenbach ergibt sich daraus nicht. Auch eine Beeinträchtigung fremder Rechte dadurch ist auszuschließen.

Laut diesem Konsens werden im Winterbetrieb die chloridbelasteten Wässer des Entwässerungsabschnittes 2.4 über die Gewässerschutzanlage 2.4 geleitet und von dort gedrosselt (Drosselabfluss 0,50 l/s) dem Furtenbach als Vorflut zugeführt. Eine Anpassung dieses Konsenses hinsichtlich der Ableitung der Winterwässer erfolgt im Rahmen der wasserrechtlichen Überprüfung.

Nunmehr ist vorgesehen, die Winterwässer über den Winterwasserkanal der Gewässerschutzanlagen GSA 2.4 bis 2.7 und GSA 2.10 bis 2.12 bzw. in weiterer Trassenfolge ab Schacht S33 auch die Winterwässer der GSA 2.1 bis 2.3 in die Zaya abzuleiten. In Abstimmung mit dem Fachgutachter für Gewässerökologie wird festgestellt, dass diese Ableitung den erforderlichen Qualitätszielen in der Zaya nicht entgegensteht und daher dieser Ableitung von 1 l/s in die Zaya aus fachlicher Sicht zugestimmt werden kann.

3.2 Beweisthemen der Behörde

Seitens der Wasserrechtsbehörde wurden den Sachverständigen nachfolgende Fragen (Beweisthemen) gestellt. Aus Sicht des Fachgebietes Oberflächen und Straßenwässer wird dazu wie folgt Stellung genommen:

1. Entsprechen die gegenständliche in Betracht stehenden Maßnahmen in ihrer Ausführung dem Stand der Technik?

Die geplanten Maßnahmen entsprechen aus Sicht des Fachgebietes Oberflächen- und Grundwasser dem Stand der Technik. So werden die in den entsprechenden Regelwerken (RVS, ÖWAV Regelblätter etc.) vorgegebenen Bemessungsannahmen und -methoden berücksichtigt. Die wasserbautechnische Ausführung der geplanten Bauwerke entspricht den bereits im Rahmen anderer Autobahnen errichteten und erprobten Anlagen zum Gewässerschutz.

2. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?

Nachdem der bereits in Frage 1 behandelte Stand der Technik eingehalten wird, ist auch eine Begrenzung der Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik gewährleistet.

3. Werden die Immissionsbelastungen der durch die betrachteten Maßnahmen tangierten Oberflächen- und Grundwässer geringgehalten oder sind aber die Immissionen geeignet, den Zustand dieser Wässer bleibend zu schädigen?

Die geplanten Maßnahmen stehen den gemäß den Qualitätszielverordnungen (QZV Chemie GW) für die betrachteten Gewässer einschlägigen Zielzuständen bzw. Grenz- und Zielwerten nicht entgegen. Die Beurteilung der Vorhabenswirkungen gemäß den Qualitätszielverordnung Chemie OG und Ökologie OG erfolgt aus dem Fachgebiet Gewässerökologie.

4. Werden im Verbund anfallende Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder allfällig ordnungsgemäß entsorgt?

Bereits mit der wasserrechtlichen bzw. UVP Genehmigung des Vorhabens A5, Nord Autobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn wurden der ASFINAG eine Vielzahl von Auflagen und Maßnahmen vorgeschrieben, die eine ordnungsgemäße Entsorgung, Verwertung bzw. Vermeidung anfallender Abfälle nach dem Stand der Technik bedingen. Da diese Auflagen und Maßnahmen auch für die Errichtung der Rastplätze Gültigkeit haben ist deren Vermeidung, Verwertung oder ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet.

5. Wird den öffentlichen Interessen gemäß § 105 Abs 1 WRG 1959 zuwidergehandelt?

Da durch die Errichtung der Rastplätze die Beschaffenheit des Wassers nicht nachteilig beeinflusst wird, keine Verschwendung des Wassers zu erwarten ist, den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung nicht widerspricht, keine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist und auch keine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt steht dieses Vorhaben den öffentlichen Interessen gemäß § 105 Abs 1 WRG 1959 nicht entgegen.

6. Können dritte im Sinne von § 19 UVG-G 2000 von den betrachteten Maßnahmen in ihren wasserrechtlichen Rechten und Interessen betroffen sein?

Am der Einleitung aus der GSA RP unterliegenden Furtenbach sowie im Bereich des bachbegleitenden, abströmenden Grundwassers bestehen keine Wasserrechte, die durch das Vorhaben sowohl qualitativ, wie auch quantitativ nachteilig beeinträchtigt werden können. Demgemäß werden Dritte von den betrachteten Maßnahmen in ihren wasserrechtlichen Rechten und Interessen nicht betroffen.

7. Bestehen sonstige fachlich begründete Einwände gegen die Maßnahmen?

Aus Sicht des Fachgebietes Oberflächen- und Grundwasser bestehen keine sonstigen fachlich begründeten Einwände gegen die geplanten Maßnahmen.

8. Bedarf eine allenfalls im Gegenstand zu erteilende Genehmigung fachbezogener Auflagen, Bedingungen oder Befristungen?

Eine Ergänzung der in der Wasserrechtlichen Genehmigung vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen ist im Rahmen der zur gegenständlichen Projektänderung erteilenden Genehmigung nicht erforderlich. Es muss jedenfalls gewährleistet sein, dass die im Rahmen der wasserrechtlichen bzw. UVP Genehmigung zum Vorhabens A5, Nord Autobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen auch bei der gegenständlichen Projektänderung zu berücksichtigen sind.

Jedenfalls muss darauf hingewiesen werden, dass insbesondere jene Auflagen und Beweissicherungen aus dem vorgenannten Wasserrechtsbescheid, welche die Gewässerschutzanlagen betreffen, auch für die gegenständliche Gewässerschutzanlage sowohl in der Bau-, wie auch Betriebsphase anzuwenden sind.



DI Wolfgang Stundner
Wien, am 13.01.2020